

Rechtsschutz

Mandanten, die über eine Rechtsschutzversicherung (RSV) verfügen, genießen gegenüber anderen einen Vorteil: Evtl., leider aber keinesfalls immer, werden nämlich die Kosten der Rechtsverfolgung von der RSV getragen.

Gleichzeitig erweist sich aber die Existenz eines RSV-Vertrages oftmals auch als nachteilhaft. Da nämlich durch die bloße Existenz eines RSV-Vertrages noch keinesfalls sichergestellt ist, dass das konkrete rechtl. Interesse des Mandanten im Einzelfall auch vom Versicherungsumfang umfasst ist und der Mandant erfahrungsgemäß den Deckungsumfang seiner RSV nicht im Detail kennt, ist oftmals ein langwieriger Schriftverkehr notwendig, um die tatsächliche Existenz des Rechtsschutzes in Erfahrung zu bringen. Dieser Schriftverkehr gestaltet sich umso ausgiebiger, je restriktiver die RSV in der Auslegung ihrer eigenen Versicherungsbestimmungen ist.

Oftmals ist somit ein zeit- und arbeitsintensiver Schriftwechsel mit der RSV notwendig, um eine Kostendeckungszusage für die jeweilige rechtliche Auseinandersetzung zu erhalten. Dennoch ist das Ergebnis derartiger Bemühungen keinesfalls sicher.

Der Gesetzgeber hat diesen Umständen dadurch Rechnung getragen, dass er die Auseinandersetzung mit einer RSV als eigene Angelegenheit qualifiziert hat. Der Schriftverkehr mit der RSV zwecks Erteilung einer Deckungszusage stellt also nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) einen eigenen gebührenpflichtigen Tatbestand dar, so dass der Anwalt berechtigt ist, für diesen Teil seiner Arbeit eine separate Gebühr in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr wird aber nach den einschlägigen Versicherungsvertragsbestimmungen regelmäßig nicht von den Rechtsschutzversicherungen erstattet.

In der Vergangenheit hat sich der Großteil der Anwaltschaft im Interesse der Mandantschaft bereit erklärt, kulanthalber auf die Gebühr für den Schriftwechsel mit der RSV zu verzichten, zumal die oben dargestellte gesetzliche Situation für den rechtsschutzversicherten Mandanten ohnehin nur schwer nachvollziehbar ist und in der Regel zusätzlich einer mehr oder weniger umfangreichen Erläuterung bedarf. Dieses Entgegenkommen ist aber wiederum von den Rechtsschutzversicherungen in keiner Weise gewürdigt worden, da sie die Voraussetzungen, von denen eine Übernahme der Kosten im Einzelfall abhängig ist, zum einen prinzipiell, zum anderen aber auch durch ihre oftmals restriktive Auslegung der Versicherungsvertragsbestimmungen erheblich erweitert haben.

Wir bitten also an dieser Stelle um Ihr Verständnis, dass wir nur in begrenztem Umfang willens und auch in der Lage sind, kostenlos zu arbeiten. Um unseren rechtsschutzversicherten Mandanten dennoch auch weiterhin entgegenzukommen, sind wir bereit, ein erstes Schreiben mit der Bitte um Erteilung einer Deckungszusage an die jeweilige RSV zu richten, ohne für diese Tätigkeit das gesetzlich vorgesehene Honorar in Rechnung zu stellen. Sollte aber weiterer Schriftverkehr mit der RSV oder sogar noch eine rechtliche Prüfung etwaiger von der RSV gegen ihre Einstandspflicht erhobenen Einwendungen notwendig werden, sehen wir uns gezwungen, dem Mandanten diese Tätigkeit separat in Rechnung zu stellen, wie es das RVG vorsieht.

Ein Tipp für die Praxis: Sie können sich selbstverständlich auch selbst bei Ihrer RSV um die Kostenübernahme für die (anwaltliche) Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen bemühen. In diesem Fall sollten Sie aber von vornherein die konkreten Bedingungen Ihres Versicherungsvertrages bzw. den konkreten Umfang Ihrer Versicherung berücksichtigen. Auf diese Weise lässt sich gegebenenfalls nicht nur das eigentliche Mandatsverhältnis unkomplizierter gestalten, sondern auch der Ärger über zusätzliche Kosten begrenzen. Dies gilt erst recht angesichts der zu beobachtenden Praxis der Versicherungen, nach der im unmittelbaren Kontakt mit dem Versicherungsnehmer häufig eher eine positive, also zugunsten den Versicherten lautende Entscheidung getroffen wird als im Rahmen des Schriftwechsels mit dem anwaltlichen Vertreter.